

Wichtige, hilfreiche Hinweise zum GEMA-Anmeldeformular ab 01.01.2018

Informationen, ob und wann eine Meldung gemacht werden muss, wer ist Veranstalter, was ist eine meldepflichtige Veranstaltung, Musik auf eigene Homepage / Youtube bringen, Beachtenswertes bei den Tarifen usw. finden Sie in unserem „Merkblatt GEMA 2018“ auf unserer Homepage www.cvnb.de / Leistungen / GEMA ... Der Chorverband Niedersachsen-Bremen informiert die Kreischorverbände (KCV) und Chöre über das korrekte Anmeldeverfahren. Verhalten sich die KCV / Chöre daraufhin vertragsgemäß, können sie die vom Chorverband Niedersachsen-Bremen mit der GEMA vertraglich ausgehandelten Nachlässe auf die GEMA-Tarife nutzen.

Im Nachfolgenden handelt es sich ausschließlich um Hinweise zum GEMA-Anmeldeformular

Durch rechtzeitiges, vollständiges und richtiges Ausfüllen des GEMA-Anmeldeformulars tragen Sie maßgeblich dazu bei, dass wir gemeinsam die geldwerten Vorteile des GEMA-Vertrages langfristig nutzen können. Chöre, die keinen Zugang zu diesem Vertrag haben, zahlen eine wesentlich höhere GEMA-Gebühr.

Bitte das 3-seitige GEMA-Anmeldeformular nie an die GEMA direkt schicken, sondern nur an den Chorverband Niedersachsen-Bremen! (Adresse ist im Anschriftenfeld vorgegeben)

Zu Seite 1

Chorkonzerte (=günstigster GEMA-Tarif U-K). Die Formularseite 1 muss immer ausgefüllt werden.
(Das Getränk in der Konzertpause ist für den Charakter als Chorkonzert unschädlich).

Adressteil: Straßenadresse alternativ E-Mail-Adresse sind vorgegeben, wohin das GEMA-Anmeldeformular zu senden ist.

„Mitglieds-Nr. im Chorverband“: ehemalige Mitglieds-Nr. beim DCV. Diese Nr. haben Sie unverändert auch im Chorverband Niedersachsen-Bremen. Die Nr. ist 9-stellig, beginnen mit den Ziffern 20... Diese Nr. muss von Ihnen ausgefüllt werden, damit eine richtige Zuordnung bei der GEMA zu unserem Verband und Ihr Zugang zu unserem Vertrag getroffen werden kann.

„zeitnah nach Stattfinden“: Hier haben wir eine erhebliche Verbesserung. Sie brauchen nicht mehr vor der Veranstaltung zu melden und ggf. nachher zu korrigieren, sondern sie melden 1-2 Tage nach der Veranstaltung. Zeitnah bedeutet „unmittelbar, ohne schuldhafte Verzögerung.“

„Chorische Veranstaltungen“: Chorkonzert, Freundschaftssingen, Wohltätigkeitssingen, Singen am Volkstrauertag oder zu staatlichen Anlässen usw. bitte genau benennen. Bezeichnungen wie „Bunter Nachmittag, Kaffee-Lied-Konzert“, „Geselliger Abend“, „Konzert mit Tanz und Unterhaltung“ usw. lösen sofort die Vermutung eines nicht reinen Chorkonzertes aus. Sie müssen Meldeformular Seite 2 zusätzlich ausfüllen.

„Einnahmen aus Kartenverkauf“: Chöre sind in aller Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Daher ist hier der Brutto-Kartenumsatz und der Netto-Kartenumsatz identisch.

„Anzahl der Besucher“ hilfsweise: Einnahmen aus Kartenverkauf geteilt durch Eintrittsgeld pro Person.

„nur durch den Chorverband auszufüllen“: bei jeder Meldung wird die aktuelle Mitgliedschaft überprüft. Nur mit Bestätigung seitens des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen wird die Meldung von der GEMA akzeptiert.

Zu Seite 2

Geselliger Teil. Muss zusätzlich zur Seite 1 nur dann ausgefüllt werden, wenn Geselligkeit, Tanz, Unterhaltung, Essen und Trinken u.a. wesentliche Bestandteile / Programmpunkte der Veranstaltung sind. Also, wenn es sich nicht um ein ausschließliches Chorkonzert handelt. Das ergibt sich auch oftmals aus dem Inhalt des möglichst beizufügenden Programmblattes. Die GEMA-Gebühr für den geselligen Teil wird dem Veranstalter direkt in Rechnung gestellt, da der gesellige Teil nichts mit dem Chorsingen zu tun hat. Nur das Chorsingen ist über den Vertrag der GEMA mit dem Chorverband abgegolten.

Beispiele: Chöre singen von 20.00 bis 22.00 Uhr, danach sind Tanz und / oder Vorführungen aller Art angesagt und / oder es gibt Speisen und Getränke usw. Hier gilt die GEMA-Vermutung, dass die Gäste nicht (nur) wegen des Singens gekommen sind. Daher Berechnung des geselligen Teiles nach dem teureren Tarif U-V), den der Veranstalter anteilig direkt von der GEMA in Rechnung gestellt bekommt. Das sollten Sie wissen und entsprechend Ihren Eintrittspreis kalkulieren.

„Musik erfolgt durch“: Sänger und Instrumentalisten werden gleichermaßen behandelt / keine Begrenzung der Personenzahl (wie vor dem 1.1.2018).

„Im Eintrittsgeld / Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil € enthalten.“ Aufteilung des Eintrittsgeldes pro Person für a) Konzert und b) geselligen Veranstaltungsteil. Übersteigt das anteilige Eintrittsgeld für das Chorkonzert 10,-- €, wird dafür ein höherer Tarif angesetzt.

„Einheitliches Eintrittsgeld...“: 50:50

„Selbstaufgenommene / selbstgebrannte Werke auf Tonträgern...“. Der untere Teil der Formularseite zwei kommt für Chöre kaum zur Geltung, da in der Regel „echt“ (ohne (Halb-)Playback) gesungen wird. Wird aber selbsterstelltes Playback verwendet oder es werden andere Aufnahmen vorgeführt, muss dies zuvor von der GEMA lizenziert sein.

Zu Seite 3

Titelliste. Nur ausfüllen, wenn kein Programmblatt beigefügt wird. Geht aus dem Programmblatt hervor, dass auch gesellige Veranstaltungsteile gegeben sind, müssen Sie Formular Seite 2 unbedingt ausgefüllt beifügen.

„Anzahl Aufführungen“: normal = 1 = abgedeckt über den Vertrag. Mehrere Aufführungen des gleichen Konzertes am gleichen Tag (z.B. im Seniorenheim, auf dem Marktplatz, in der Kirche) sind vom Veranstalter zu tragen. Wären mehrere Veranstaltungen pro Tag im Vertrag abgegolten,

müssten wir alle von vornherein entsprechend höhere GEMA-Gebühren entrichten, obwohl der Anlass – wenn überhaupt – nur selten gegeben ist. Das würde unnötige Kosten verursachen. Daher gehen wir vom „Verursacherprinzip“ aus: macht der Veranstalter mehrere (gleichartige) Konzerte am gleichen Tag, bekommt er eine Rechnung von der GEMA ab Veranstaltung zwei. Das sollten Sie bei Ihrer Kostenkalkulation berücksichtigen.

Das GEMA-Anmeldeformular ist eine „Bringschuld“ des Veranstalters gegenüber dem Chorverband Niedersachsen-Bremen. Der Chorverband Niedersachsen-Bremen leitet – nach positiver Überprüfung der aktuellen Zugehörigkeit des Antragstellers - die Anmeldung an die GEMA. Versäumnisse nach Frist oder Vollständigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters. Lassen Sie es bitte dazu erst gar nicht kommen.